

VERBANDSGEMEINDE TRIER-LAND

ORTSGEMEINDE ZEMMER

Nutzung regenerativer Energien, Gemarkung Zemmer, Flur 23, Nr. 16/5
„Solarpark Schönfelderhof“

Grundlagendaten für die vereinfachte raumordnerische Prüfung



Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Egbert Sonntag
Landschaftsarchitekt
Moselstr. 14
54340 Riol
Tel. 06502 99031
info@sonntag-bfl.de

Antragsteller:
4R Energieprojekte GmbH
Europa-Allee 62
54343 Föhren
Tel.:06502 60325 0

Inhalt

1. Einleitung

1.1	Anlass der Planung	3
1.2.	Angaben zur Lage, Zufahrt, Größe und Gestaltung des Vorhabens	4

2 Planungsgrundlagen

2.1	Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Trier-Land	5
2.2	Sonstige Planungen / Nutzungen	6
2.3	Standortauswahl / Alternativen.....	6

3 Inhalte und Ziele zur Entwicklung erneuerbarer Energien

3.1	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 01.01.2023).....	7
3.2	Landesentwicklungsprogramm LEP IV, Fortschreibung Erneuerbare Energien (2023)	7
3.2.1	Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«	7
3.2.2	Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur	12
3.3	Regionalplanung	
3.3.1	Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995	14
3.3.2	In Aufstellung befindliche Regionalplanung (2014).....	14
	Besondere Gemeindefunktionen	16
	Freiraumschutz	17
	Freiraumnutzung	23
	Erneuerbare Energien	25

4	Erschließung, Ver- und Entsorgung	25
---	---	----

5 Umweltbelange

5.1	Schutzgebiete	26
5.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter	27

6	Bewertung und allgemein verständliche Zusammenfassung	31
---	---	----

Die Ortsgemeinde hat dem Antragsteller die Aufstellung eines Bebauungsplans in Aussicht gestellt. Die Ortsgemeinde hat dazu einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Projektes gefasst und die Verwaltung beauftragt Möglichkeiten der eigenen Beteiligung am Projekt zu prüfen.

Nach dem Entwicklungsgebot gem. § 8 BauGB ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Trier-Land parallel fortzuschreiben.

Die vorgesehene Freiflächen-Fotovoltaikanlage ist auf Grund der Größe ein raumbedeutsames Vorhaben, für die nach Landesplanungsgesetz in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

1.2 Angaben zur Lage, Zufahrt, Größe und Gestaltung des Vorhabens

Der geplante Solarpark liegt im Naturraum „Herforster Sandsteinhochfläche“ zwischen 362 m und 372 mNN. Das Gelände neigt sich mit geringem Nord-Gefälle zum Schaalbach.

Der Standort umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Teilfläche von ca. 19 ha auf dem Flurstück 16/5 in der Flur 23 in der Gemarkung Zemmer. Weitere Teilflächen sind bebaut bzw. werden als Obstanlage genutzt.



Abb. 2 Luftbildübersicht: ----- Standort nördlich vom Schönfelderhof

Die Erschließung soll über bestehende Wirtschaftswege mit Anschluss an die L2 erfolgen (s. a. Abb.1) u. Kap. 4.

Der Gesamtversiegelungsgrad wird nach gängigem Standard mit 5% angenommen.³ Die Fotovoltaikmodule werden auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen ausgerichtet sind. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall. Die Oberkante liegt ungefähr bei ca. 3,50 m über Geländeneiveau.

³ NABU/BSWolar Gemeinsames Papier, Stand April 2021: Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Es werden nur Pfosten der aufgeständerten Modultische eingerammt, womit eine flächige Versiegelung vermieden wird.

Zufahrten in der Anlage und Stellplätze für Betriebsfahrzeuge zu gelegentlichen Vor-Ort-Kontrollen können wasserdurchlässig und begrünbar angelegt werden.

Ein Bewuchs ist flächendeckend, auch unter den Modulen, möglich. Um eine ausreichende Belichtung zu gewährleisten, soll die Unterkante der Module bei mindestens 80 cm Bodenabstand liegen. Der Mindestabstand zwischen den Modultischreihen soll 3,00 m betragen. Entsprechend den Ergebnissen des Umweltberichtes in den weiteren Verfahren kann er auch größer sein.

Unterhalt und Pflege der Anlage sind extensiv und können durch Beweidung bzw. Mahd erfolgen. Der Einsatz chemischer Mittel wird im B-Planverfahren ausgeschlossen.

Die Montage der Module erfolgt mit Tropfspalten zur breitflächigen dezentralen Versickerung sämtlichen Niederschlagswassers innerhalb des Standortes über die begrünte und belebte Bodenzone. Zentrale Rückhaltungen werden nicht erforderlich.

Da der Standort eine leichte Geländemulde aufweist, sollen flache begrünte Verwallungen bei Starkregenereignissen den Abfluss Richtung Schaalbach verlangsamen.

Am Wald wird um die Anlage ein Abstand zu den Waldrändern durch entsprechende Abgrenzung des Geltungsbereiches entsprechend der Abstimmung mit den Forstbehörden berücksichtigt. Ebenso werden entlang der umlaufenden Wege die vorhandenen Grünstreifen mit Baumreihen erhalten. Bestehende Obstanlagen werden von der Anlagenplanung ausgenommen.

Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Nur gelegentlich erfolgt eine örtliche Kontrolle durch techn. Personal. Die Fotovoltaikmodule selbst sind wartungsfrei. Wechselrichter werden dezentral an den Modulgestellen untergebracht. Ergänzende Anlagen zur Steuerung und Überwachung können kleinflächig in einem containerähnlichen Trafohaus als Fertigbauteil untergebracht werden. Der Flächenbedarf für derartige Nebenanlagen, einschließlich eines Stellplatzes, ist gering und mit der zulässigen Versiegelung abgedeckt.

Zu den Nebenanlagen gehört bei einer Beweidung auch ein möglicher Tierunterstand für Schafe o. ä., sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich.

Die Anlage muss als elektrisches Kraftwerk, um den Sicherheitsansprüchen zu genügen, eingezäunt werden. Die Einzäunung der Anlage wird in einer für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig Bauweise im Bebauungsplan festgeschrieben.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Trier-Land

Im Flächennutzungsplan ist nach § 5 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Im Flächennutzungsplan sind keine Ausschlussflächen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen definiert, es sind auch keine positiven Standortausweisungen dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Trier-Land stellt den vorgesehenen Standort als landwirtschaftliche Nutzfläche, ohne weitere städtebauliche Inhalte dar:

Am Standort und der Umgebung sind keine Sonderbauflächen „Windenergie“ ausgewiesen.



Abb. 3 Auszug Flächennutzungsplan VG Trier-Land ----- Standort

2.2 Sonstige Planungen / Nutzungen

Nördlich schließt die Verbandsgemeinde Speicher an. Die angrenzenden Nutzungen sind Landwirtschaft und Wald.

Im Standortbereich und unmittelbaren Umfeld sind keine Altlasten bekannt.

Flächen für die Rohstoffsicherung sind im Kartenviewer des LGB nicht ausgewiesen.⁴

Weitere städtebauliche Planungen Dritter, die bei der Änderung und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans noch zu berücksichtigen wären, sind derzeit nicht bekannt.

In der westlichen Ecke liegt außerhalb, aber unmittelbar angrenzend, eine Gedenkstätte und ein Wegekreuz⁵. Der Bereich wird nicht vom Vorhaben beansprucht. Weitere historische Daten oder historische Verdachtsflächen sind nicht bekannt.

Südlich angrenzend, an landwirtschaftlichen Lagerflächen des Schönfelder Hofes, sind Kompensationsmaßnahmen⁶ ausgewiesen, die jedoch nicht von der Planung beansprucht werden.

Das Vorhaben kollidiert nicht mit Standortplanungen zur Windenergie.

2.3 Standortauswahl / Alternativen

Im Raum Zemmer sind weder in der Flächennutzungsplanung noch im Regionalplan positive Standortausweisungen oder Vorbehaltsflächen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ausgewiesen.

⁴ https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=8

⁵ <https://kulturdb.de/einobjekt.php?id=26241>

⁶ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Es fehlt ebenso an Konversionsflächen und anderen bereits stark vorbelasteten Flächen. Für Fotovoltaik privilegierte Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen stehen im Raum Zemmer ebenfalls nicht zur Verfügung.

Die Freiflächen-Fotovoltaikanlage stellt einen Teilbeitrag zur Sicherung des enormen Energiebedarfs der BBT-Gruppe dar und ergänzt in einem Gesamtkonzept weitere Nutzungen der Solarenergie auf Dachflächen ihrer Liegenschaften. Diese reichen aber allein nicht aus und sind keine Alternative zur Standortwahl.

Die BBT-Gruppe betreibt öffentliche Einrichtungen der kritischen Infrastruktur und nutzt mit dem Vorhaben, entsprechend G 168b (s. a. S. 10), ihr Potenzial zur Eigenversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien:

Die Fotovoltaikanlage am Schönfelder Hof und deren Unterhalt wird in die wirtschaftlichen Betriebsabläufe der BBT-Gruppe direkt eingebunden. Die Nutzung der vom eigenen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschafteten Flächen sichert die Agrarstruktur der Umgebung und vermeidet den Flächenentzug für andere landwirtschaftliche Betriebe.

Standortferne Alternativen, die andere, nicht in der Bewirtschaftung des Schönfelder Hofes stehende Flächen beanspruchen, kommen daher nicht in Betracht.

3 Inhalte und Ziele zur Entwicklung erneuerbarer Energien

3.1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 01.01.2023)

Die Ziele der Bundesregierung werden im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 01.01.2023) vorgegeben. Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird in § 2 formuliert:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. **Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.** Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Das Bundesgesetz lässt keine Ausnahmen für landesgesetzliche Regelungen zu. Mit den Vorgaben nach § 2 EEG sind die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang auf nachfolgende überwiegend ältere landesrechtliche Regelungen anzuwenden, die vor Inkrafttreten des EEG 2023 formuliert wurden.

3.2 Landesentwicklungsprogramm LEP IV, Fortschreibung Erneuerbare Energien (2023)

3.2.1 Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«

Im LEP IV Kap. 5.2 Energieversorgung beschreibt das Land Rheinland-Pfalz seine Zielsetzung wie folgt:

Die Landesregierung hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung wird – wie in den zurückliegenden Jahren auch – im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten

Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

...

Die Energieversorgung in den Regionen ist mittel- und langfristig durch den Ausbau der Wärme- und Stromerzeugung zu sichern und weiterzuentwickeln, insbesondere unter Berücksichtigung der regionalen Wertschöpfung. Die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sind im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips zu berücksichtigen.

Das Vorhaben entspricht diesem Leitbild und berücksichtigt den Grundsatz der regionalen Wertschöpfung, indem hier ein regionaler Betrieb der kritischen Infrastruktur in die Lage versetzt wird, auf eigenen Flächen regenerativen Strom zu erzeugen und die Stromerzeugung in die eigenen regionalen Betriebsstrukturen einzubinden. Dazu gehört auch der spätere Unterhalt der Anlage durch die Einrichtung Schönfelder Hof.

Im LEP IV Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien werden zur Umsetzung dieses Leitbildes folgende Ziele und Grundsätze formuliert:

G 161

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Mit dem Grundsatz G 161 unterstreicht die Landesregierung die Verantwortung der Planungsbehörden Vorhaben der erneuerbaren Energieerzeugung bestmöglich zu unterstützen und planerisch voranzubringen, um die Ziele der Landesregierung zu erreichen.

In der Begründung zu G 161 heißt es u. a.

„Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“

Damit wird ein besondere Fokus auf die Vereinbarkeit der Nutzung erneuerbarer Energien mit Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Erholung und Fremdenverkehr gelegt.

Vorliegend sprechen keine harten Schutzvorgaben gegen den Standort. Freiflächen-Fotovoltaikanlagen können sich positiv auf Arten und Biotopschutz auswirken und wichtige Trittstein-Habitate in der Agrarlandschaft ausbilden. Die biologische Vielfalt kann somit bei sorgfältiger Planung der Anlage grundsätzlich erhalten und gefördert werden.⁷

Zu den weiteren Bauleitplanverfahren werden tierökologische Untersuchungen durchgeführt nach deren Ergebnissen artenschutzrechtliche Planungsvorgaben auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind.

⁷ Bundesamt für Naturschutz – Außenstelle Leipzig (2005), Auftraggeber: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen F+E-Vorhaben – Endbericht. Untersuchungsbericht zum Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Untersuchungen zur Entwicklung eines Modellkonzepts für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks“ am Hermann-Hoepke-Institut der TH Bingen (2021)
Solarparks – Gewinne für die Biodiversität Herausgeber Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. November 2019
Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen Gemeinsames Papier NABU/BSW, Stand April 2021

In Bezug auf das Landschaftsbild handelt es sich in der Südeifel um eine gewachsene, von Siedlungen und langer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägte Kulturlandschaft, deren Ursprünge sich historisch und archäologisch belegen lassen. Landschaftsschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile sind am Standort nicht betroffen.

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften und natürliche Landschaften kommen im Raum Zemmer nicht vor.

Im weiteren Verfahren ist weiter zu prüfen, ob in der Umsetzung der Planung weitere historische oder archäologische Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Bezüglich Erholung und Fremdenverkehr werden keine Erholungseinrichtungen überplant. Freiflächen Fotovoltaikanlagen sind zudem emissionsfrei und stören die Erholung in der Landschaft und Ruhe nicht. Weitere lokale Anforderungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind auf nachfolgenden Planungsebene herauszuarbeiten und zu berücksichtigen.

Z162

Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Da die Fortschreibung des LEP IV erst im Januar 2023 beschlossen wurde, sind Festlegungen nach Ziel 162 derzeit noch in Bearbeitung. Für den Raum Zemmer sind derzeit noch keine konkreten Festlegungen bekannt.

G 162 a

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.

In der Verbandsgemeinde Trier-Land liegt noch kein Klimaschutzkonzept vor. Die Ortsgemeinde Zemmer lässt derzeit eine kommunale Beteiligung am Projekt prüfen.

G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Begründung/Erläuterung

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Aus der Begründung geht hervor, dass die Entwicklung der Solarenergienutzung auf Freiflächen verträglich mit der Agrarstruktur stattfinden soll. Zivile und militärische Konversionsflächen oder

Flächen entlang von Infrastrukturtrassen stehen im Raum Zemmer jedoch nicht im erforderlichen Rahmen zur Verfügung.

Am vorgesehenen Standort kommt ein artenarmer Acker mit überwiegend unterdurchschnittlichen Ertragsmesszahlen vor (s. a. Abb. 10, S. 22). Nur sehr kleinflächig sind bessere Böden mit Ertragsmesszahlen von 40 bis 53 betroffen. Der Durchschnitt liegt bei ca. 36. Das Land ist schwer zu bewirtschaften, weshalb es als „Benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet“ im Rahmen der Agrarförderung eingestuft ist.

Das betroffene Flurstück Fl. 23 Nr. 16/5 wird in Teilen vom Schönfelder Hof genutzt und war in Teilen an einen örtlichen Landwirt verpachtet. Der Pächter ist in die Entwicklung der Fläche von vornherein eingebunden und der Pachtvertrag wurde einvernehmlich gekündigt. Die Flächen werden bis zum Bau der Anlage weiter bewirtschaftet.

Da anderen Hofstellen somit keine Fläche entzogen wird, hat die Nutzung des Standortes für Fotovoltaik keine nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Raum Zemmer.

Z 166 a

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Das Ziel Z 166a ist vorliegend nicht betroffen, da keine entsprechenden Gebietsausweisungen betroffen sind.

Z 166 b

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

In der Umgebung des Schönfelder Hofes sind von der Regionalplanung keine Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen.

G 166 c

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Derzeit liegen noch keine Angaben für ein regionales oder landesweites Monitoring für Überplanung und Nutzung von Ackerflächen vor.

In der vierten Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien im Landesentwicklungsprogramms wurde auf Grund der derzeitigen prekären Situation im Energiesektor zur Sicherung der regionalen und dezentralen Energieversorgung durch Eigenversorgungsanlagen der Grundsatz G 168b aufgenommen:

G 168 b

Die Potenziale der Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus Erneuerbare-Energien- sowie aus hocheffizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, insbesondere solchen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob – sofern städtebaulich zulässig – dezentrale Eigenversorgungsanlagen Berücksichtigung finden können.

Die BBT-Gruppe betreibt öffentliche Einrichtungen der kritischen Infrastruktur und nutzt entsprechend G 168b mit dem Vorhaben ihr Potenzial zur Eigenversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien.

In der strategischen Umweltprüfung zum LEP IV wird nochmal die besondere Bedeutung von 168b hervorgehoben:

„Durch die Änderung von G 168 b wird verdeutlicht, dass bei der Eigenstromversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, eine besondere Bedeutung zukommt.“

In der Begründung zum LEP IV heißt es dazu, dass die dezentrale Eigenversorgung mit Strom zum weiteren Ausbau der regenerativen Stromerzeugung im Land beiträgt und den Strombezug aus konventionellen Kraftwerken ersetzt. Weiter wird begründet, dass durch ihre räumliche Nähe zum Verbrauchsort Eigenversorgungsanlagen die Notwendigkeit des Netzausbaus sowohl auf der Übertragungsnetz- als auch der Verteilnetzebene verringern können und den damit verbundenen Flächenbedarf sowie Eingriffe in das Landschaftsbild reduzieren. Zudem können Eigenversorgungsanlagen in Verbindung mit Lastmanagementmaßnahmen insbesondere in Industrie und Gewerbe einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Eigenversorgungssicherheit leisten.

Dies sind auch für die BBT-Gruppe mit ihren Einrichtungen der kritischen Infrastruktur wesentliche Argumente und Zielsetzungen, die sie mit der Freiflächenanlage als wesentlichen Schritt der Eigenstromversorgung an ihrem Standort Schönfelder Hof in Verbindung mit weiteren Maßnahmen im betrieblichen Lastmanagement umsetzt.

Zurzeit sind viele Einrichtungen im Kliniksektor von der Schließung bedroht. Wie der aktuellen Presseberichterstattung zu entnehmen ist, ist die öffentliche, soziale Versorgungssicherheit akut gefährdet⁸. Was den Kliniken zu schaffen macht, sind die allgemein gestiegenen Preise und deutlich höheren Energiekosten. „Daraus ergeben sich deutliche Mehrkosten, die von staatlicher Seite nicht kompensiert werden und die wir auch nicht weiterleiten können, wie das etwa andere Branche tun, indem sie die Preissteigerungen an die Kunden weiterleiten“, sagt Markus Leinweber, Hausoberer des Trierer Bräckerkrankenhauses.

Die Reststrommengen werden in den Bilanzkreis der BBT Gruppe geliefert. So kann nach aktuellen Berechnungen ein Eigenverbrauchsanteil von ca. 70% erreicht. Das heißt 70% des Stroms, den die PV-Anlage produziert wird von der BBT-Gruppe verbraucht. Insgesamt können 35% des gesamten Strombedarfs der Gruppe durch die PV-Anlage gedeckt werden. Dies trägt maßgeblich zur Planungssicherheit im Strompreis für die nächsten 20-30 Jahre bei.

⁸ Volksfreund Trier, Presseartikel 24.05.23: „Die Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz schlägt Alarm: Vielen Kliniken in Rheinland-Pfalz drohe die Insolvenz, die Krankenhausversorgung der Menschen im Land sei zunehmend gefährdet.“

3.2.2 Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur

Im LEP IV Kapitel 4 werden die Grundsätze und Ziele zur Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur aufgeführt.

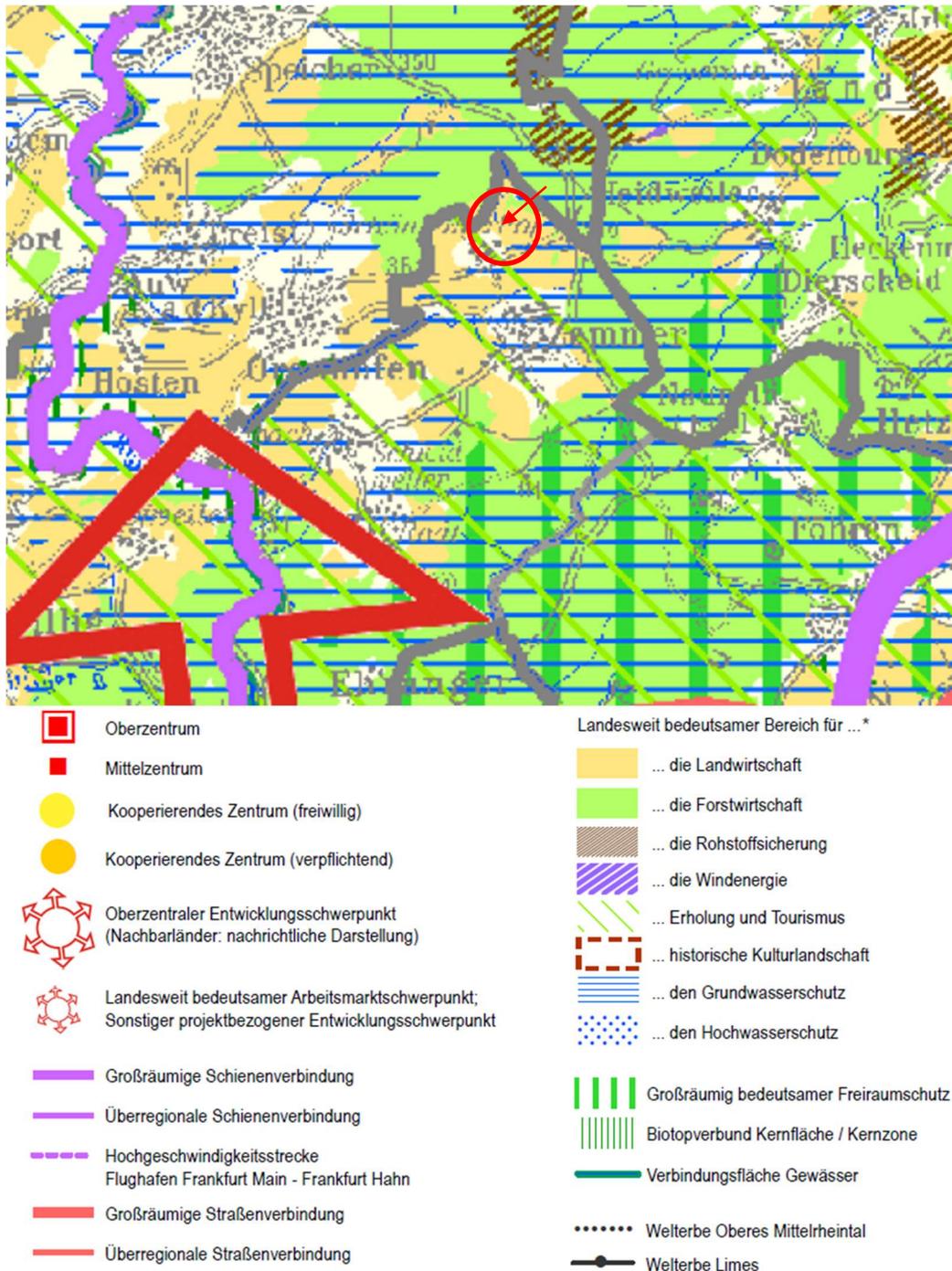


Abb. 4 Auszug Ziele-Karte LEP IV 2008 → Standort

Die Entwicklung erneuerbarer Energien ist gem. G 161 mit den Leitbildern Freiraumschutz, Landschaft, Ressourcenschutz und Freiraumnutzung abzustimmen. Landesweit bedeutsame Gebiete für den großräumigen Freiraumschutz (Z 87), landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (Z 92) und der landesweite Biotopverbund (G 97 / Z 98) sind nicht betroffen.

Ebenso wenig sind Bereiche für den Grundwasserschutz (Z 106) bzw. Hochwasserschutz (Z 109) betroffen.

Es sind keine klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (Z114) betroffen.
Das Vorhaben berührt keine landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft (Z 125)
Es sind keine landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (Z 128) betroffen.

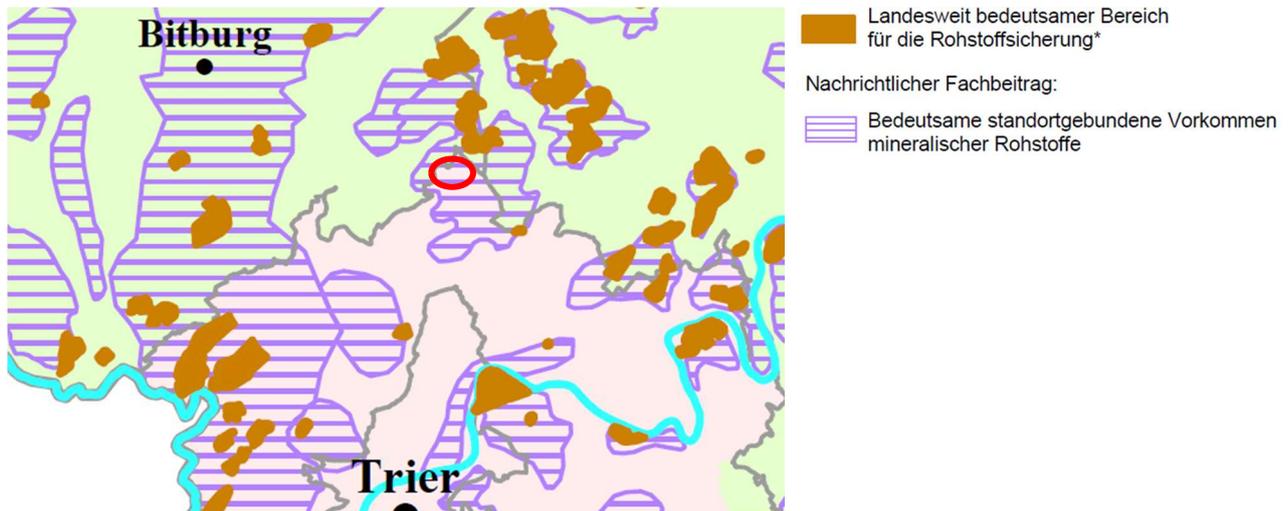


Abb. 5 mineralischer Rohstoffe  Standort

Nach Darstellung des LEP IV (Abb. 4) befindet sich das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für

- die Landwirtschaft

Z 120

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

G 121

Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Nach der Begründung zu Z 120 gilt es die Agrar- und Landschaftsstruktur zu sichern. So sollen mit den genannten Zielen und Grundsätzen sowohl ökonomische Strukturen der Landwirtschaft als auch die Kulturlandschaft entwickelt werden. Die Landwirtschaft kann darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag als Biomasse-Lieferant und als Biomasse-Erzeuger leisten. Dabei ist auch die notwendige Weiterentwicklung im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu berücksichtigen.

Die Umsetzung dieser agrarstrukturellen Belange erfolgt auf Ebene der Regionalplanung (s. u.)

- Erholung und Tourismus

G 133

Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.

Z 134: Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

G 135

Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.

Nach der Begründung können vor dem Hintergrund der jeweiligen Betroffenheit einzelne Gemeinden, Landkreise oder Regionen entsprechende Konzepte für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert erarbeiten.

Vorliegend sind keine besonderen regionalen Erholungskonzepte betroffen. Über die den Standort umgebenden Wege verläuft ein lokaler, vom Schönfelder Hof initiiertes Rundweg. Dieser liegt außerhalb des Standortes und soll nicht überplant werden.

3.3 Regionalplanung

3.3.1 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995

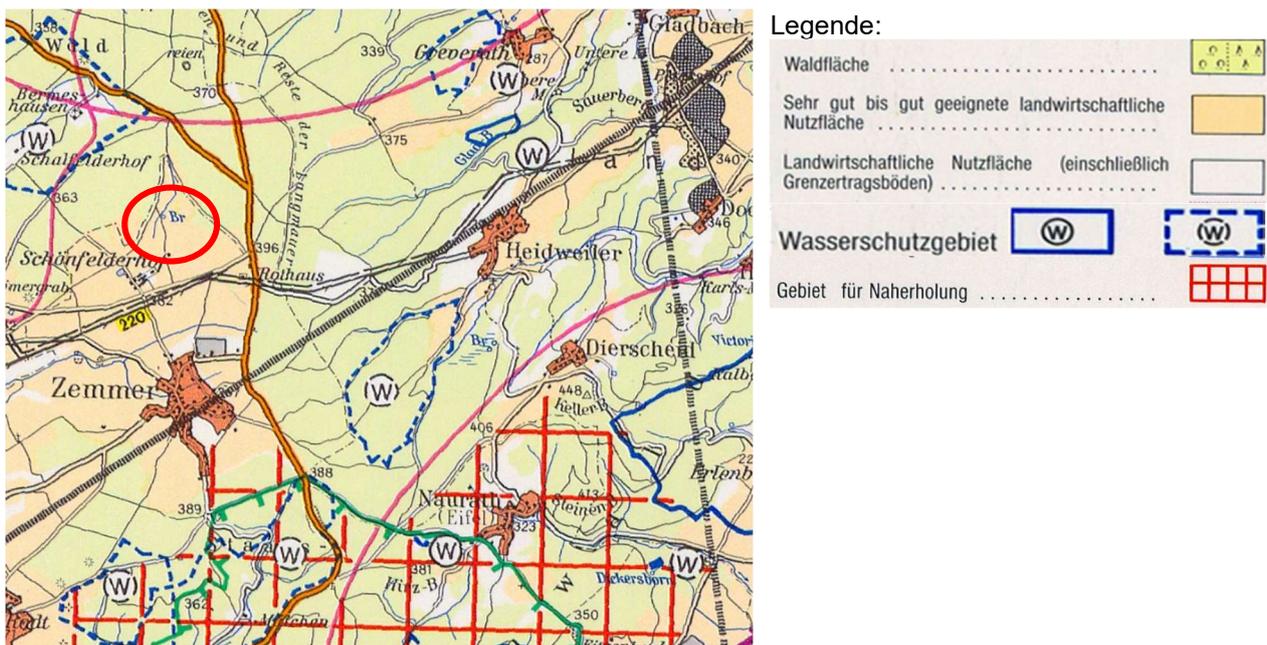


Abb. 6 Auszug Regionaler Raumordnungsplan, Standort: rot

Der Standort liegt in sehr gut bis gut geeigneten **landwirtschaftlichen Nutzflächen** (Vorrangflächen).

Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden.

Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Dies ist vorliegend der Fall:

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen gehören zum Schönfelder Hof und waren zuletzt verpachtet. Der bisherige Pächter ist nicht auf die Flächen angewiesen. Der Pachtvertrag wurde daher einvernehmlich gekündigt. Es werden keiner anderen Hofstelle oder einem Aussiedlerhof Flächen entzogen. Die landwirtschaftliche Struktur wird damit nicht belastet.

Mit dem betroffenen Landwirt wurde eine einvernehmliche Lösung gefunden. Der Landwirt⁹ hat einen Ackerbaubetrieb in Kail (VG Kaisersesch) und bewirtschaftet insgesamt 230 ha. Er bewirtschaftet in Zemmer aktuell 145 ha Fläche, die allesamt im Eigentum der BBT-Gruppe bzw. des Schönfelder Hofes stehen. Die 19 ha, die durch die PV-Anlage für eine ackerbauliche Bewirtschaftung entfallen machen davon ca. 13% aus.

Da er mit der BBT-Gruppe einen langfristigen Pachtvertrag bis 2035 abgeschlossen hatte, wurde im Zuge der Kündigung der PV-Fläche folgende vertragliche Regelung mit ihm erarbeitet: Die restlichen 126 ha werden zur Planungssicherheit für ihn bis zum 31.10.2043 verpachtet. Dies ist sein erwartetes Renteneintrittsalter. Weiterhin wurde für die komplette Laufzeit ein fester Pachtzins vereinbart. Damit ist für ihn keine Existenzgefährdung gegeben.

Um Ersatzflächen in Zemmer hat er sich nicht bemüht.

Vorliegend entstehen somit keine Nachteile der Agrarstruktur und es kommt nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft oder betroffene landwirtschaftliche Betriebe.

Der Schönfelder Hof nimmt darüber hinaus als soziale Einrichtung eine Sonderstellung ein, da er im Rahmen seiner Betriebsstruktur auch Mitarbeiter im Bereich Landwirtschaft integrativ einsetzt. Insofern ist die Freiflächen-Fotovoltaikanlage auch ein wichtiger wirtschaftlicher und sozialökonomischer Bestandteil der Betriebsstruktur. Nicht nur der Einsatz von Mitarbeitern, auch die Nutzung bezahlbarer Energie im Bilanzkreislauf der BBT-Gruppe sichert damit den Standort und landwirtschaftlichen Betriebszweig.

Nördlich grenzen **Waldflächen** an, diese sind nicht betroffen. Es werden die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten, so dass die Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird.

Im Nordwesten in ca. 950 m Entfernung am Schalfelderhof ist ein geplantes **Wasserschutzgebiet** dargestellt. Nach dem Geoportal Wasser 2023 liegt eine Abgrenzung des WSG Zone III A im Entwurf vor (Abb. 7):

Nachteilige Auswirkungen auf das geplante WSG Zone III A sind nicht zu erwarten. Die Fotovoltaikanlagen ist emissionsfrei und kommt im Betrieb ohne Einsatz chemischer Mittel aus. Die landwirtschaftliche Nutzung wird in der Fläche extensiviert da zukünftig der Einsatz von Düngemitteln entfällt. Damit entfällt auch das Risiko der Nitratauswaschung. Ebenso entfällt der Pestizideinsatz. Die Freiflächen-Fotovoltaikanlage wirkt sich daher positiv auf die GW-Qualität aus.

Die Grundwasserneubildung wird nicht nachteilig beeinflusst. Das Niederschlagswasser kann innerhalb der Anlage weiterhin breitflächig versickern. Die Versickerungsleistung wird durch die Dauerbegrünung, infolge der geringeren Bodenverkarstung gegenüber der ursprünglichen Ackernutzung, verbessert.

⁹ Name und Betrieb werden aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht

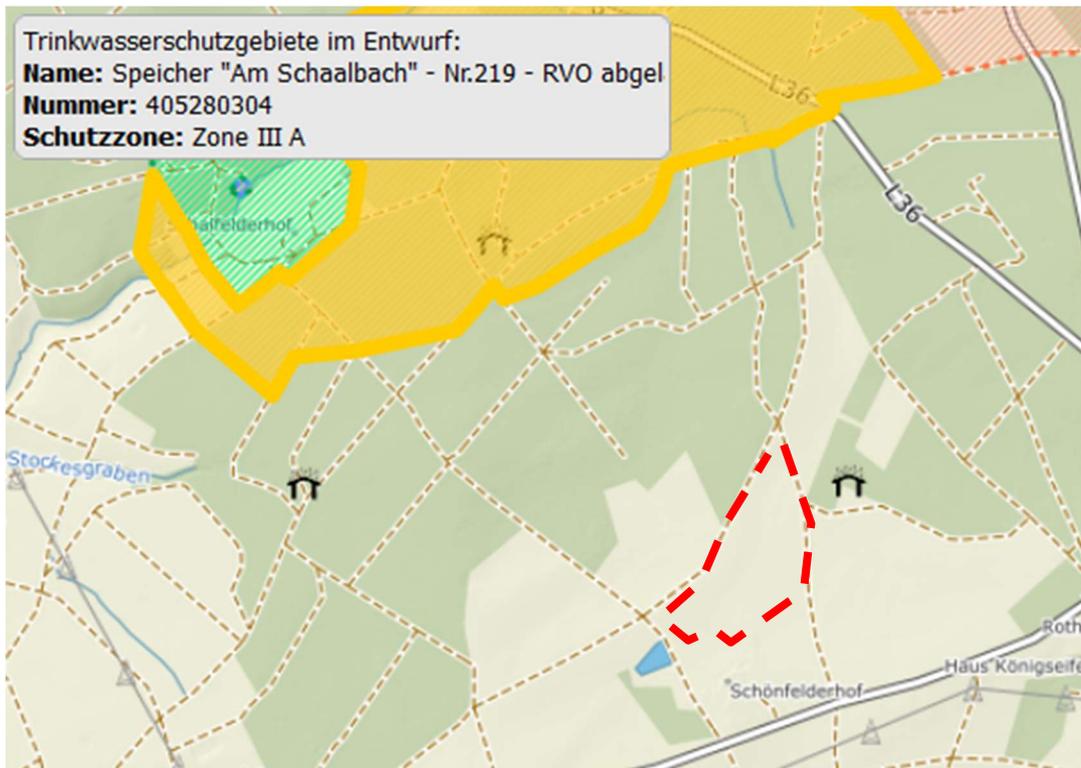


Abb. 7 Auszug Geoportal Wasser 2023, Standort: rot

Südlich der Ortsgemeinde Zemmer (s. Abb. 6), beginnt in ca. 2,4 km Entfernung im Anschluss an die Ortslage ein Gebiet für die **Naherholung**. Hier beginnt der Meulenwald, dessen Erholungseignung auf Grund der emissionsfreien Fotovoltaikanlage, der Entfernung und der Abschirmung durch die Siedlungen Schönfelderhof und Zemmer nicht beeinträchtigt wird.

3.3.2 In Aufstellung befindliche Regionalplanung (2014):

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 10. Dezember 2013 den Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes für das Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen und gemäß § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) wurde der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht vom 10. März bis einschließlich 9. Juni 2014 öffentlich ausgelegt.

Die Anhörungsfrist ist beendet und der Planänderungsentwurf befindet sich derzeit in Bearbeitung. Eine erneute öff. Anhörung ist in Vorbereitung (Stand März 2022).

Die nachfolgenden Belange sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Besondere Gemeindefunktionen

Der Gemeinde Zemmer sind die besonderen Funktionen Wohnen, Landwirtschaft und Freizeit und Erholung zugeordnet.

Besondere Funktion Wohnen:

Der Standort beansprucht keine Siedlungsflächen und keine in Ausweisung befindlichen Siedlungsflächen.

Besondere Funktion Landwirtschaft:

Z 42

Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist. In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Der Focus von Z 42 liegt auf der Steuerung der Bauleitplanung zur Entwicklung einer dörflichen Siedlungsstruktur im Rahmen der städtebaulichen Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe.

In Zemmer ist die Bedeutung der Landwirtschaft zurückgegangen. Wurde die Gemeinde in der Vergangenheit noch von der Landwirtschaft geprägt, so zeigt die Ortschronik, dass sich in den letzten Jahren der Ort und die Lebensweise seiner Bürger stark verändert haben. Die Ortslage wurde durch großflächige Gewerbeansiedlungen erweitert und viele Zemmerer pendeln täglich nach Trier, Wittlich oder Bitburg, um dort ihren Lebensunterhalt zu verdienen.¹⁰

Die innerörtliche Siedlungsstruktur ist hier vom Vorhaben nicht betroffen. Auch zum Schönfelder Hof werden ausreichend Abstände zu seiner Entwicklung eingehalten.

Besondere Funktion Freizeit und Erholung:

Z 45

Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind die Schwerpunkorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Dabei sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen.

G 46

Der Ausbau der überörtlich und regional bedeutsamen touristischen Infrastruktur soll schwerpunktmäßig in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung erfolgen.

Z 45 und G 46 beziehen sich auf die Schwerpunkte der zukünftigen Entwicklung der touristischen Infrastruktur.

Es werden keine regionalen oder überregionalen Erholungseinrichtungen überplant. Auf umliegenden Wirtschaftswegen verläuft ein lokaler Wanderweg der Naherholung. Dieser wird mit der begleitenden Baumreihe vollständig erhalten und bleibt daher uneingeschränkt nutzbar.

Freiraumschutz

Regionaler Grünzug

G 95

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraumnutzungen und der Sicherung und Entwicklung der Freiräume und der Naturhaushaltsfunktionen zu gewährleisten, werden schutz- und nutzungsbezogene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Regionale Grünzüge festgelegt.

¹⁰ <https://www.feuerwehr-zemmer.de/chroniken/ortsgemeinde/>

Der Standort liegt nicht in einem regionalen Grünzug.

Arten und Lebensräume (regionaler Biotopverbund)

Z 101

Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund.

Bereiche des regionalen Biotopverbundes sind nicht betroffen (Vergl. Abb. 8). Wie inzwischen durch vielfältige Untersuchungen und Forschungsvorhaben bekannt, können sich Fotovoltaikanlagen bei entsprechender Beachtung angepasster Bauweisen¹¹ als Refugium für viele Tier- und Pflanzenarten entwickeln und so als Trittsteinbiotop der Biotopvernetzung beitragen.

Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung

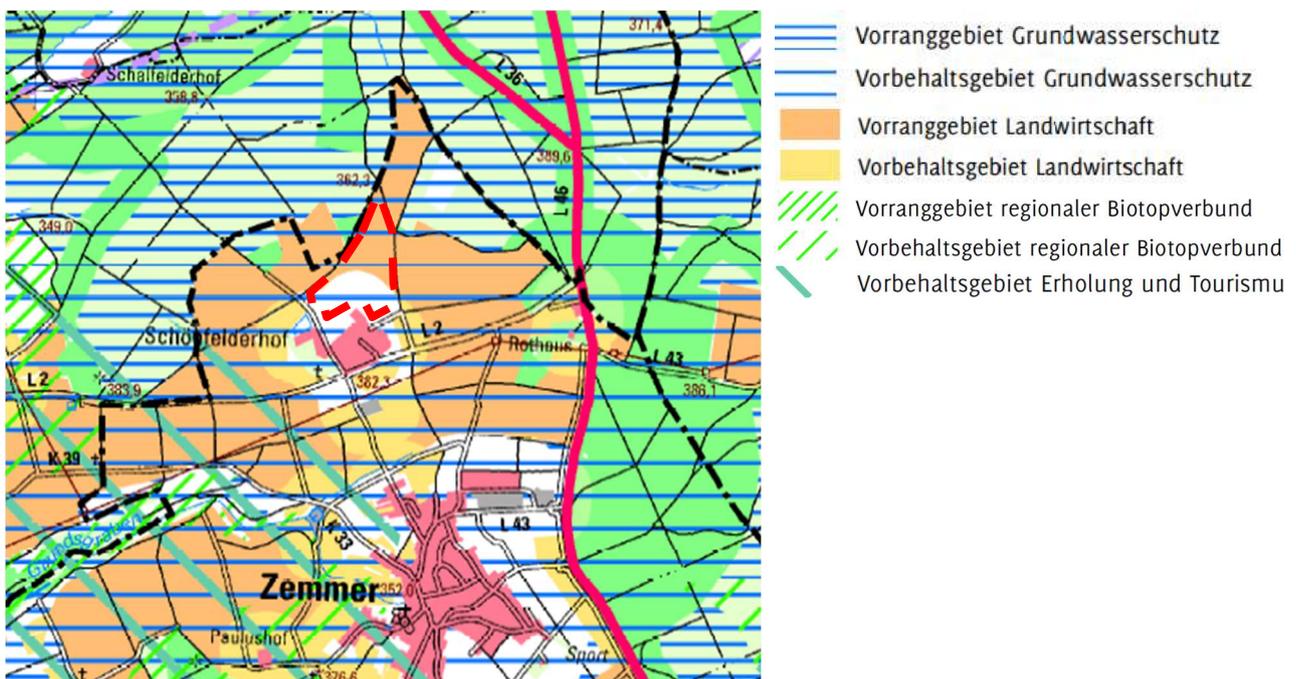


Abb. 8 Auszug Entwurf 2014 RROPneu --- Standort

Z 108 Die dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushaltes als Voraussetzung für einen intakten Naturhaushalt und als unverzichtbare Grundlage für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Region Trier ist Ziel der Regionalplanung.

G 110

Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung werden in der Region Trier Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt

Z 111 Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren werden als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der

¹¹ Bundesamt für Naturschutz – Außenstelle Leipzig (2005): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen F+E-Vorhaben – Endbericht, NABU/BSW Gemeinsames Papier 2021: Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können.

G112

Wasserreserven, die bei weiterem Bedarf für die Trinkwassergewinnung erschlossen werden können, werden als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete dienen somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Der Standort liegt in einem Vorbehaltsgebiet zum Schutz der Grundwasserressourcen (Abb. 8).

In Freiflächen-Fotovoltaikanlagen werden Niederschläge breitflächig und dezentral an den Modulen selbst zur Versickerung gebracht. Damit bleibt die Grundwasserneubildung erhalten. Bei einer extensiven Pflege der Dauerbegrünung ohne Pestizideinsatz und Düngung, was der Regelfall ist, regenerieren sich die oberen Bodenschichten und die Filter- und Pufferwirkung wird für das Grundwasser gestärkt.

Freiflächen-Fotovoltaikanlagen wirken sich daher nicht nachteilig auf den Grundwasserschutz aus und fördern dessen Qualitätserhalt.

Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Z 114

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für eine intakte Umwelt und ein gesundes Lebensumfeld des Menschen ist sicherzustellen, dass die Oberflächengewässer dauerhaft ihre Funktionen im Naturhaushalt wahrnehmen können.

Um dies in der Region Trier zu gewährleisten,

- sind die natürlichen und naturnahen Oberflächengewässer zu sichern und zu schützen,*
- ist bei allen anderen Gewässern ein naturnaher Zustand anzustreben,*
- ist eine Verschlechterung des Gewässerzustandes nicht zulässig,*
- ist bei allen Planungen darauf zu achten, dass die Möglichkeiten zur Verbesserung des Gewässerzustandes nicht eingeschränkt werden.*

Das Vorhaben liegt im Einzugsbereich des im Norden im Wald beginnenden Schaalbaches (Abb. 7). Der Bachlauf ist selbst nicht betroffen. Im Einzugsbereich wird die landwirtschaftliche Nutzung mit Bau der Anlage extensiviert, so dass zukünftig von einer geringeren Nährstoffauswaschung auszugehen ist und somit die Gewässerqualität sich mittelfristig verbessern kann.

G 116

Neben der ökologisch begründeten Notwendigkeit zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Gewässerlandschaften leisten diese einen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Die natürliche Rückhaltung und gefahrlose Ableitung von Hochwasser soll zukünftig bei allen Planungen und Maßnahmen verstärkt berücksichtigt werden. Dazu sollen

- Fließgewässer und ihre Auen für einen schadlosen Wasserabfluss und eine natürliche Wasserrückhaltung freigehalten bzw. wieder hergestellt,*
- die Hochwasserspitzen durch vorbeugende Maßnahmen in der Fläche reduziert und*
- in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen das Schadenspotenzial durch geeignetes Flächenmanagement gemindert werden.*

G 117

Zur Flächenvorsorge zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden im regionalen Raumordnungsplan auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt.

Z 118

Zur Sicherung und Entwicklung natürlicher Überschwemmungsgebiete sowie zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse werden in Gebieten mit einem hohen Gefahrenpotenzial Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt.

In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von allen Nutzungen freizuhalten, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen, zu Retentionsraumverlusten führen oder das Schadensrisiko erhöhen.

G 119

Gebiete mit einem geringeren Gefahrenpotenzial werden als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten sollen die Belange eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Alle Vorhaben, die zu Retentionsraumverlusten oder zu einer Erhöhung des Schadenspotenzials führen können, sollen vermieden werden.

Langfristig soll in diesen Gebieten auf eine Reduzierung des Schadenspotenzials hingewirkt werden. Im Falle der nachweislich unabdingbaren Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz durch konkurrierende Nutzungen sollen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Erhöhung des Schadenspotenzials vermeiden, den Verlust des Retentionsraums ausgleichen und eine Verlagerung des Gefahrenpotenzials ausschließen.

Die Grundsätze 116 bis 119 und Ziel 118 beziehen sich auf den Hochwasserschutz und die Sicherung von Überschwemmungsgebieten. Überschwemmungsgebiete sind am Standort des Vorhabens nicht betroffen.

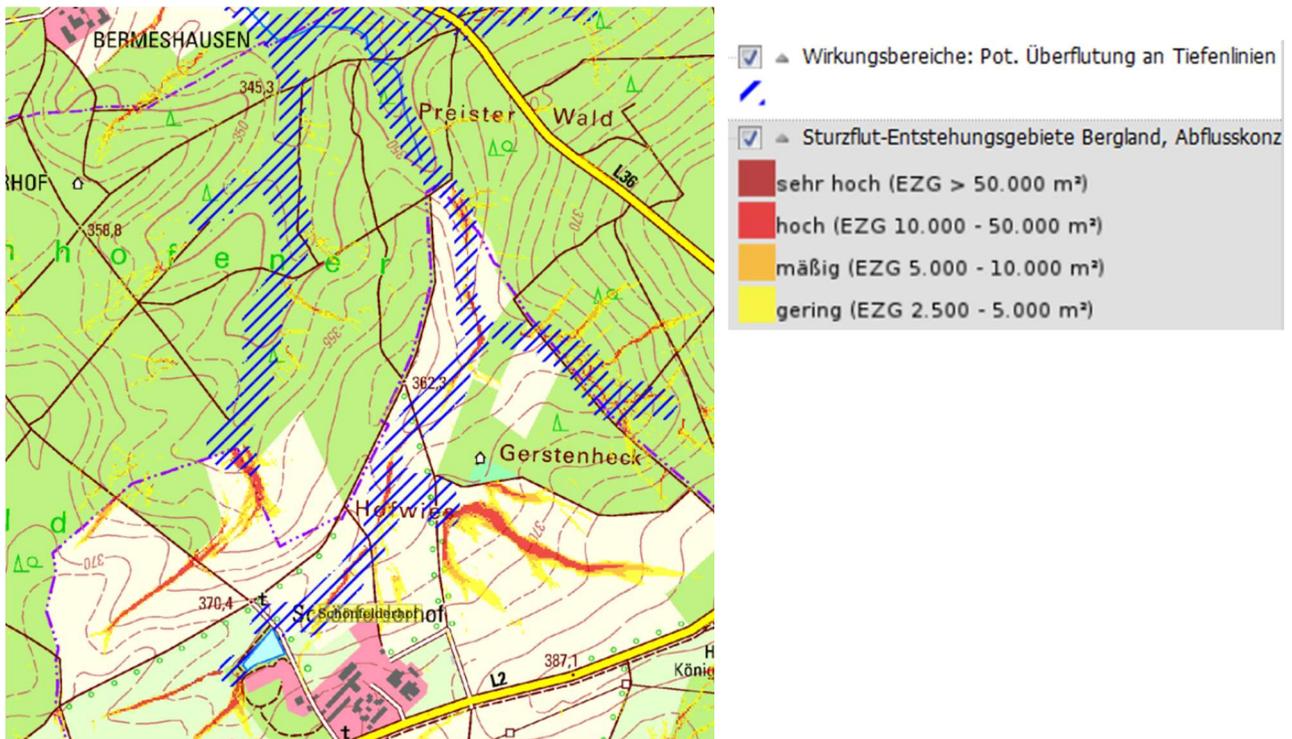


Abb. 9 Gewässer / Starkregen¹²

Das Vorhaben liegt jedoch im Einzugsbereich des Schaalbaches. Dort besteht ein Wirkungsbereich für potenzielle Überflutungen an Tiefenlinien (Abb. 7). Gemeint ist damit die am Standort noch sehr flache Ausmuldung des Geländes, die sich dann stärker in die im Norden am Waldrand beginnende Talmude des Schaalbaches erstreckt.

¹² Quelle: Wasserportal <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>

Die Geländemulde führt darüber hinaus bei Starkregen zu einem teils sehr hohen, jedoch auf den unmittelbaren Tiefpunkt beschränkten Risiko für Sturzfluten. Dadurch besteht derzeit im Geländetiefpunkt auf Grund der Ackernutzung ein hohes Erosionsrisiko mit Stoffeinträgen ins nördlich anschließende Gewässer.

In der Freiflächen-Fotovoltaikanlage wird die Ackernutzung zu Gunsten einer Dauerbegrünung aufgegeben. Durch den Verdunstungsschutz der Module wird zudem der Verkarstung der Oberfläche entgegengewirkt. Dadurch wird die Versickerungsfähigkeit gefördert und es minimiert sich das Risiko von Bodenerosion und Stoffeinträgen ins Gewässer.

Freiflächen-Fotovoltaikanlagen berücksichtigen mit der etablierten Bauweise, Tropfspalte an jedem Modul mit breitflächiger Versickerung und durchgehender Begrünung unter den Modulen die Anforderungen an einen verlangsamten Oberflächenabfluss in bebauten Gebieten. Die Menge an Regen, die auf den Boden trifft, wird durch die Module weder vermehrt noch verstärkt. Grundsätzlich wirken Solarmodule mit der hier vorgesehenen Bauweise daher nicht abflussverschärfend.

Ohne Beeinträchtigungen der späteren Nutzung lassen sich im Geländetiefpunkt vorsorgliche Rückhaltemaßnahmen in Form flacher Überwallungen berücksichtigen.

Mit Bau und Betrieb einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage können daher die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes berücksichtigt und gefördert werden.

Bodenschutz

G 122

Der Boden soll in seinen natürlichen Funktionen als

- *Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,*
- *Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,*
- *Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,*
- *und in seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft gesichert werden.*

Da Boden wegen seines langen Entstehungszeitraums als nicht regenerierbarer Bestandteil der natürlichen Umwelt anzusehen ist, besteht eine besondere Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung des Bodens und seiner Funktionen. Freiflächen-Fotovoltaikanlagen dienen vorrangig der CO₂-Einsparung. Aber auch innerhalb der Anlagen wirken sie in Bezug auf das Kleinklima ausgleichend, so dass sich entsprechend Bauweise und extensivem Unterhalt eine bodenschützende Dauerbegrünung einstellt. Entsprechende Gestaltungen und Bauweisen sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Da zur Funktion des Bodens als Bodenarchiv keine näheren Standortkenntnisse vorliegen sind die Vorgaben der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Archäologie in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu beachten. Sollte eine Prospektion des Standortes erforderlich werden, so ist die spätere Anlagengestaltung unter Berücksichtigung etwaiger Funde auszuführen.

G 123

Bei der Nutzung des Bodens sollen die Träger der Bauleitplanung und die Fachplanungsträger auf einen ressourcenschonenden, vorbeugenden und langfristigen Bodenschutz hinwirken und damit die Nutzfunktion nachhaltig sichern.

Dazu sollen

- *der Bodenverbrauch reduziert, Bodenverunreinigungen eingestellt, vorhandene Beeinträchtigungen abgebaut und neue Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vermieden werden,*
- *Art und Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung den ökologischen Standortbedingungen angepasst werden,*
- *in erosionsgefährdeten Bereichen durch eine standortangepasste Nutzung und Bearbeitung eine dauerhafte Stabilisierung des Bodens erreicht werden,*

- die Inanspruchnahme und Versiegelung von Böden durch bauliche Maßnahme auf das notwendige Maß begrenzt werden,
- Überbauungen aller Art nach Möglichkeit auf Böden konzentriert werden, die weder für die Land- und Forstwirtschaft noch für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

Bei der Nutzung der Böden soll in erster Linie auf die dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden hingewirkt werden.

Eine Veränderung des Bodenreliefs oder ein Eingriff mit Umlagerung von Bodenschichten ist beim Bau nicht erforderlich. Die gewachsene Bodenstruktur bleibt damit erhalten.

3. Die Aufständerung der Modultische auf geramnten Pfosten führt zu keiner nennenswerten Bodenversiegelung. Da sich die Anlagen auch vollständig rückstandsfrei abbauen lassen, bleibt die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Böden gesichert.

G 124

Böden mit im regionalen Vergleich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ist zur nachhaltigen Sicherung bei der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Der Begründung der Regionalplanung ist zu entnehmen, dass Böden, die im Gebietsvergleich eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen, in ihrer Funktionsfähigkeit gesichert werden sollen. Diese Sicherung erfolgt i.d.R. durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, s. a. Kap. 3.3.1 ROP 85. Da Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit in der Region Trier selten sind, sollen sie auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft gesichert werden.

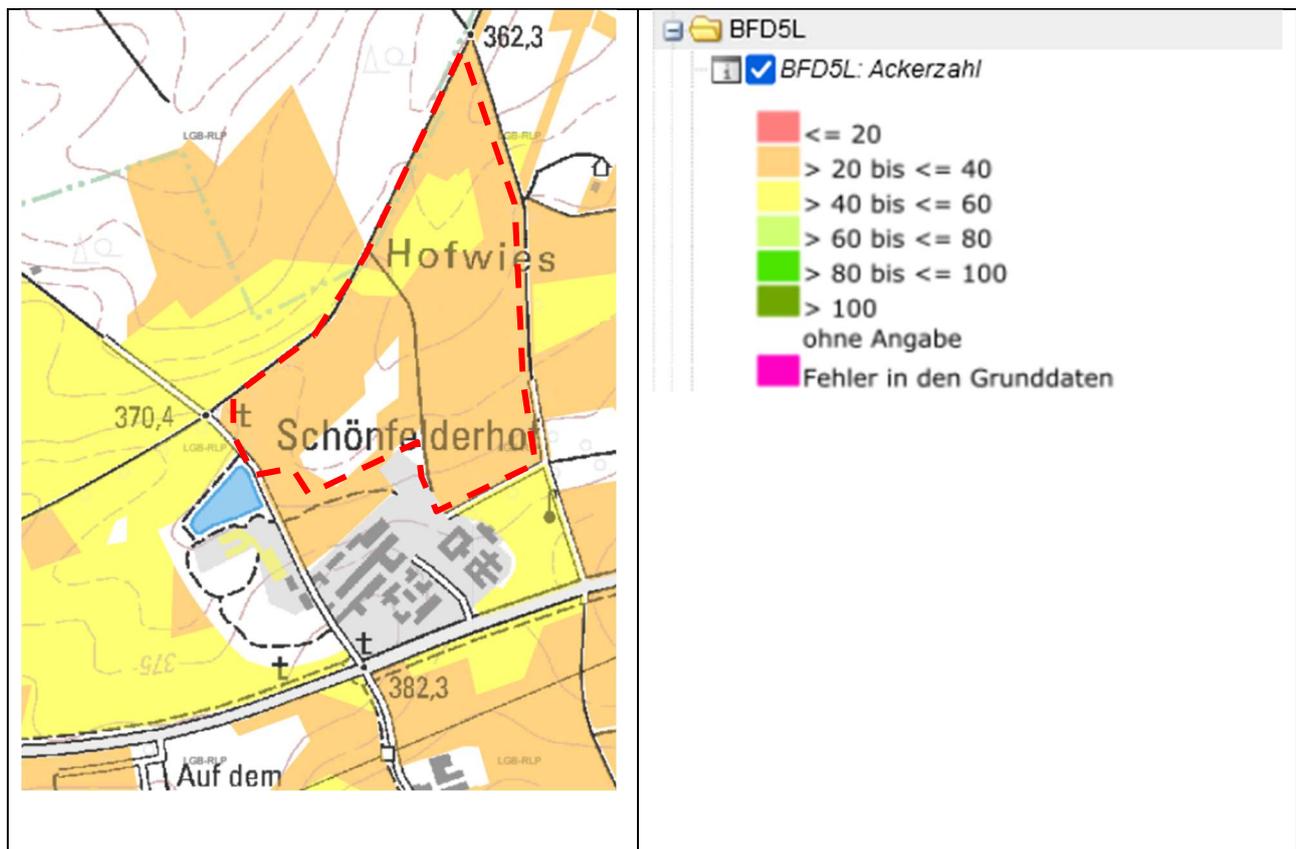


Abb. 10: Ackerzahlen (Quelle: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=8)

Im regionalen Vergleich werden Böden mit einer Ertragsmesszahl ab 50 als besonders erhaltungs- bzw. entwicklungsbedürftig angesehen.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die Gemarkung Zemmer liegt bei 36¹³. Vom Vorhaben betroffen ist ein Flurstück mit EMZ von überwiegend 30 bis 39, in kleinen Teilbereichen im Norden von 47- bis 53 und der durchschnittlichen EMZ von ca. 36. Teile des Flurstückes sind nicht bewertet.

Diese hochwertigen Böden werden vorübergehend als Anlagenstandort genutzt, gehen aber nicht grundsätzlich und dauerhaft verloren. Entscheidet sich der Betreiber in der Zukunft vorrangig andere Energienutzungen zu favorisieren, können die fruchtbaren Böden wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Dem Bodenschutz nach den Grundsätzen G 122 bis G 124 zur Sicherung der Bodenfunktionen und Bodenfruchtbarkeit kann damit entsprochen werden.

Klima, Reinhaltung der Luft

Der Regionalplan enthält derzeit keine Ziele zum Klimaschutz.

G 128

Neben der Sicherung und Entwicklung der Klimafunktionen des Naturhaushaltes soll in der gesamten Region und mit Priorität in den klimatischen Problemräumen auf eine Reduzierung der Emissionen hingewirkt werden.

Klimaökologische Ausgleichsgebiete, die als Vorbehaltsgebiete besonderer Klimafunktion im Regionalplan festgelegt sind, werden nicht betroffen. Die geplante Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage ist emissionsfrei und unterstützt den Klimaschutz.

Lärmschutz

G 134

Bestehende lärmarme Gebiete sollen geschützt und von störenden Nutzungen freigehalten werden.

G 135

Insbesondere Siedlungsflächen sollen vorrangig in lärmarmen Gebieten festgelegt werden.

Freiflächen-Fotovoltaikanlagen emittieren keinen Lärm und sind mit den genannten Grundsätzen vereinbar.

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G 147

Die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus.

Z 148

In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Abb. 9) ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine

¹³ <https://www.lfst-rlp.de>: Liste der durchschnittlichen Ertragsmesszahl

Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

G 149

In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutenden Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen

Die Grundsätze und Ziele 147 bis 149 dienen entsprechend der Begründung zur Regionalplanung vor allem dazu, die wirtschaftliche Stellung der Landwirtschaft auch künftig gegenüber anderen Raumansprüchen zu sichern. Vor allem soll die Existenzhaltung der Betriebe durch eine uneingeschränkte und dauerhafte Verfügbarkeit der notwendigen Betriebsflächen gewährleistet werden. Die Festlegung dient zur Sicherung der Agrarstruktur, insbesondere auch von Aussiedlerhöfen.

Da bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft neben der Bodengüte die Struktur der Betriebe und deren Entwicklungspotential eine entscheidende Rolle spielt, ist zu prüfen, wie diesen Hofstellen, die auch weiterhin ihren Betrieb bewirtschaften wollen, eine möglichst ungehinderte Entwicklung gewährleistet werden kann.

Wie im Kapitel 3.3.1 dargestellt ist vorliegend keine Hofstelle und kein Landwirt in der Entwicklung gefährdet. Für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb wurde einvernehmlich eine langfristige Lösung gefunden.

Forstwirtschaft

Der Standort liegt außerhalb von Waldflächen, so dass diesbezügliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung nicht betroffen sind.

Rohstoffabbau

Ziele und Grundsätze der Rohstoffsicherung sind nicht betroffen. Im Regionalplan sind am Standort weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete der Rohstoffsicherung ausgewiesen.

Freizeit, Erholung und Tourismus:

G 162

Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutenden Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

G 164

Zur Sicherung und Entwicklung des landschaftsbezogenen Tourismus soll der Ausbau prädikatisierter Wander- und Radwanderwege angestrebt und gefördert werden.

G 165

In Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sollen die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Tourismus gestärkt werden. Der Ausbau der gemeindlichen und regionalbedeutenden touristischen Infrastruktur soll schwerpunktmäßig in diesen Gemeinden erfolgen.

Am Standort und der Umgebung sind im Regionalplan (s. Abb. 8) keine Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt und es werden keine prädikatisierten Wander- und Radwanderwege beansprucht. Für den Standort und nähere Umgebung liegen keine Ausbauplanungen zur Weiterentwicklung des Tourismus vor.

Das Vorhaben steht damit den Grundsätzen G 162, 164 und 165 nicht entgegen.

Erneuerbare Energien

Aussagen zu erneuerbaren Energien werden im Regionalplan untergeordnet nur in Teil II Infrastruktur aufgeführt. Zur Nutzung der Solarenergie werden folgende Grundsätze formuliert:

G 230

Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.

Das Vorhaben dient dem Grundsatz G 230

G232

Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

Im Raum Schönfelder Hof/Zemmer sind keine Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen.

4) Erschließung, Ver- und Entsorgung

Zur äußeren Verkehrserschließung wird die vorhandene Zuwegung zum Schönfelder Hof über den Wirtschaftsweg mit Anschluß an die L 2 genutzt. Damit besteht ein direkter Anschluß ans regionale Straßennetz und die öffentliche Erschließung ist grundsätzlich möglich.

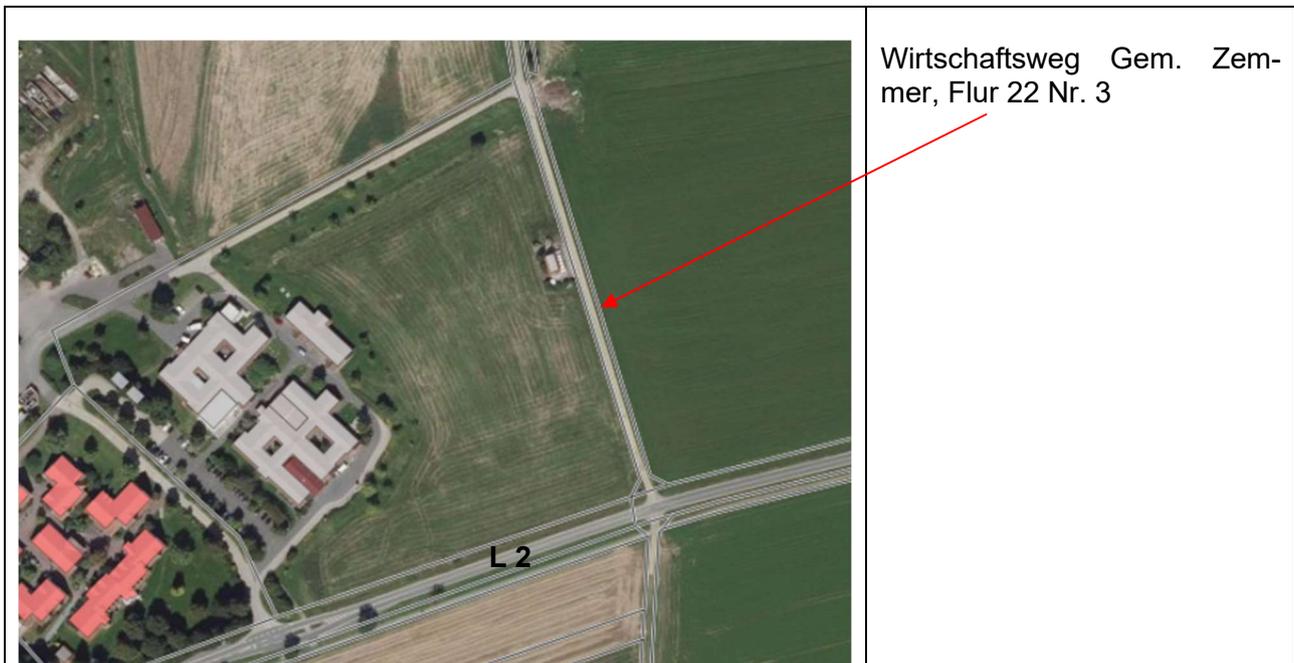


Abb. 11 Erschließung zur L 2

In der Bauphase wird die Anlage mit Schwerlastverkehr angefahren. Neue oder ergänzende Wegbaumaßnahmen sind dafür nicht erforderlich. Inwieweit die Einmündung in die L 2 zur Sicherung der

Verkehrssicherheit in der Bauphase ausgebaut werden muss, wird in den nachfolgenden Verfahren im Rahmen der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis beim LBM Trier geklärt.

Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die Anfahrten erfolgen dann mit normalen PKW / Lieferwagen. Innerhalb der Anlage werden hierfür an der Einfahrt Stellplätze vorgehalten.

Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

5) Umweltbelange

5. 1 Schutzgebiete

Natura 2000

FFH-Gebiete

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans nicht betroffen (*Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rh.-Pf.*).

Das nächste FFH-Gebiet ist das Gebiet „Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“ (DE-6105-302), 2,5 km entfernt.

Eine Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans besteht nicht. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Das nächste Vogelschutzgebiet liegt bei Wittlich. Es handelt sich um eine Teilfläche des Gebiets „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (5908-401), 12 km entfernt.

Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.

Nationale Schutzgebiete

Vom Vorhaben ist kein Naturschutzgebiet (§ 23 des BNatSchG), Nationalpark (§ 24 des BNatSchG), Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG), Naturpark (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) oder geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) betroffen.

Das nächste Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Meulenzwald und Stadtwald Trier“. Es liegt ca. 1 km östlich, östlich der L 46, die hier die Grenze zum Schutzgebiet bildet.

Das nächste Naturschutzgebiet „Tongruben bei Speicher liegt ca. 4 km nordwestlich.

Das nächste Naturdenkmal „Buche am Pfädchen Langmauerschneise“ liegt ca. 2,4 km nördlich.

Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Aussagen zum Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Landesweiter Biotopverbund:

Flächen des landesweiten Biotopverbundes sind nicht betroffen.

Biotopkataster Rheinland-Pfalz, Stand 2007: keine Flächen erfasst.

Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Trier-Saarburg, Stand 2017

(alt: 1991), aktualisiert:

Bestand (1991): Biotopmosaik „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“

Ziele (2017): „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ und „Siedlungsfläche.“

Prioritäten (1992): keine

Landschaftsplan VG Trier-Land: Biotopverbundflächen nach der Landschaftsplanung sind nicht betroffen.

Flächen nach § 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG: solche Flächen sind nicht betroffen, es handelt sich um intensive landwirtschaftliche Nutzflächen

5. 2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Boden

In der Bauphase ist z.T. mit Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen. Durch Transport- und Baufahrzeuge kann es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Bodenumlagerung kommen.

Durch die üblicherweise verwendeten Fundamenttypen (gerammte Stahlprofile) wird der Versiegelungsquotient der genutzten Fläche auf deutlich unter 5 % reduziert werden. Erfahrungsgemäß liegt die Versiegelung in der Größenordnung < 3 %. Durch diesen vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad bleiben die Eingriffe in den Boden insgesamt ebenfalls auf ein Mindestmaß reduziert. Auf eine Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen ist im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu achten.

Der Anteil der von Modulen überstellten Flächen liegt im ebenen Gelände bei etwa 50 bis 60 %. Diese Flächen sind durch den i.d.R. großen Abstand der Modulunterkante vom Boden (ca. 80 cm) nicht als versiegelt einzustufen. Da die Module als Verdunstungsschutz wirken, kann sich unterhalb der Tische in den trockenen Sommermonaten die Feuchtigkeit halten, sodass wertvolle Lebensräume für Tiere im Vergleich zu ausgetrockneten Flächen im Umkreis entstehen können.

Durch die Nutzung als Grünland unter und zwischen den Modulreihen wird die Bodenerosion weitgehend reduziert bzw. vermieden werden. Entsprechende Festsetzungen können im Bebauungsplan getroffen werden.

Durch die langjährige Ruhe der Böden ohne Bodenbearbeitung, Eintrag von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, Kunstdünger o. ä. können diese sich regenerieren und stehen für eine landwirtschaftliche Nutzung danach in vollem Umfang wieder zur Verfügung. Die ökologischen Bodenfunktionen bleiben insgesamt erhalten.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP, Geoportal Wasser <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servelet/is/2025/>)

Das auf der Fläche auftreffende Niederschlagswasser kann trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung durch die Module im Allgemeinen vollständig und ungehindert im Boden versickern. Während der Bau- und Betriebszeit sind keine Einträge von Nitrat-, Pflanzenschutzmitteln sowie Biozide in Grundwasser und Fließgewässer zu erwarten.

Wie bereits weiter oben beschrieben, kann innerhalb der Anlage der Schutz vor Starkregenereignissen berücksichtigt werden. Vorgaben hierzu können im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Schutzgut Klima/ Luft

Am Standort sind keine siedlungsklimatischen Funktionen betroffen. Aufgrund der Lage handelt es sich um gut durchlüftete Flächen mit gelegentlichen Kältereizen. Der Standort ist siedlungsökologisch für die Frischluftversorgung unproblematisch, da von Wald- und Gehölzflächen umgeben und reliefbedingt keine Kaltabflussverhältnisse bestehen. Des Weiteren werden die Flächen nicht für die Kaltluftentstehung ausfallen.

Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können kleinere, den Standort selbst betreffende mikroklimatische Effekte auftreten. Durch die lichte Beschattung wirken die Module ausgleichend auf die Bodentemperatur. Der Feuchtehaushalt ist durch den Verdunstungsschutz ebenfalls ausgeglichener.

Bodenfröste in Strahlungsnächten können unter den Modultischen durch die verminderte Ausstrahlung abgemildert werden.

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion wird nicht gemindert. Da die Anlage frei durchströmbar ist, wird der Abfluss von Kalt- und Frischluft nicht gestört, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kommt.

Durch die Nutzung der erneuerbaren und emissionsfreien Sonnenenergie werden Luftschadstoffe vermieden, die CO₂-Emissionen minimiert. Die Anlage trägt damit zu einem positiven Effekt auf den globalen Klimawandel bei.

Schutzgut Arten und Biotop - Biologische Vielfalt

Es überwiegt im Anlagenbereich Ackerland (HA0) oder mehrschüriges, gedüngtes Wirtschaftsgrünland (EA3). Diese intensiv genutzten Flächen werden eingerahmt von Streuobstwiesen (HK2) und unterschiedlich alten Mittel- und Hochstamm-Obstbaumreihen (BF6) entlang der Wirtschaftswege. Die Gehölzstrukturen werden nicht überplant.

Es sind keine durch das Biotopkataster Rheinland-Pfalz erfassten Flächen vorhanden. Aufgrund der aktuellen Nutzung ist von einem artenarmen Acker- und Grünland und dementsprechend geringem Tierartenspektrum mit dem Vorkommen meist ubiquitärer Arten auszugehen.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des daraus resultierenden geringen Artenspektrums ist derzeit am Standort eher eine geringe ökologische Wertigkeit anzunehmen.

Die Recherche im LANIS14 und im Artenfinder Rheinland-Pfalz legte keine Arten offen, die hier berücksichtigt werden müssten. Hinweise zum Vorkommen von gefährdeten Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Eine genauere Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungsstrukturen, geschützter Tier- und Pflanzenarten wird im weiteren Bauleitplanverfahren vorgenommen.

Auf der Basis sind entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu nennen, die im Rahmen des Umweltberichtes zur Bauleitplanung festgesetzt werden.

Die Nutzung der Fläche wird mit dem Vorhaben extensiviert. Im gesamten Bereich werden aufgrund unterschiedlicher Standortfaktoren (u.a. Licht und Wasser) kleinräumig abwechselnde Bereiche, die als mittel- bis hochwertig einzuschätzen sind, entstehen. Die umliegenden Obstwiesen und Baumreihen bleiben als Sing und Ansitzwarte und Nistangebot erhalten.

Dadurch ist grundsätzlich von einer Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen, was auch in Monitoring Ergebnissen zu bestehenden Anlagen bestätigt wird. Da die Unterkante der Modultische einen größeren Abstand (> 50 cm) zur Geländeoberfläche einhält, ist die gesamte Fläche auch zukünftig für Tiere, insbesondere Vögel zugänglich. Zur Erreichbarkeit der Fläche für bodenlebende

¹⁴ LANIS = Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Kleintiere sind Einfriedungen mit mindestens 15 cm bis 20 cm Bodenfreiheit im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen.

Landschaftsbild und Erholungsstruktur

Großflächige Freiflächen-Fotovoltaikanlagen führen aufgrund ihrer Größe und technischen Gestaltung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Anreicherung der Landschaft mit technischen Elementen nimmt weiter zu.

Betroffen ist eine weitläufige ausgeräumte Agrarlandschaft. Schützenswerte historische Strukturen und Landschaftsbilder sind nicht betroffen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt auch von der Einsehbarkeit der Fläche und damit von der Fernwirkung der Anlage ab. Die Obstwiesen zwischen Anlage und Teilen des Schönfelder Hofes bleiben erhalten und damit auch ein Sichtschutz. Aus Westen, nach Norden und Osten wird die Anlage durch ein großflächiges Waldgebiet abgeschirmt. Weiterhin bleiben auch die umgebenden Baumreihen erhalten, so dass die Grundstruktur des Landschaftsbildes erhalten bleibt.

Von der südlich gelegenen Ortslage Zemmer, Orenhofen im Westen und dem Ausflugslokal Rothaus im Osten ist eine Sichtbarkeit auf Grund des Reliefs und der Topografie auszuschließen. Östlich und südlich befinden sich abschirmende Gehölzstrukturen.

Nach der Bewertung im Landschaftsplan Trier-Land handelt es sich um eine Landschaft mit geringer Bedeutung für den Erlebniswert.

Erholungsrelevante besondere Schutzgebiete wie z.B. eine Naturparkkernzone, deren vorrangiges Ziel die Erholung in der Stille ist, sind nicht vorhanden.

Da der Standort von Wald, Obstbaumreihen und –wiesen umgeben ist, besteht vom Landschaftsschutzgebiet keine Blickbeziehung. Die geringste Distanz zur östlich gelegenen Schutzgebietsgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ beträgt ca. 1 km. Das Vorhaben löst auch keine Bewegungsunruhe aus und verursacht keinen Lärm.

Zur Naherholung genutzt wird der umlaufende Wanderweg „Rundweg Schönfelderhof“, der auf Teilen der die Anlage umgebenden Wirtschaftswegen verläuft.

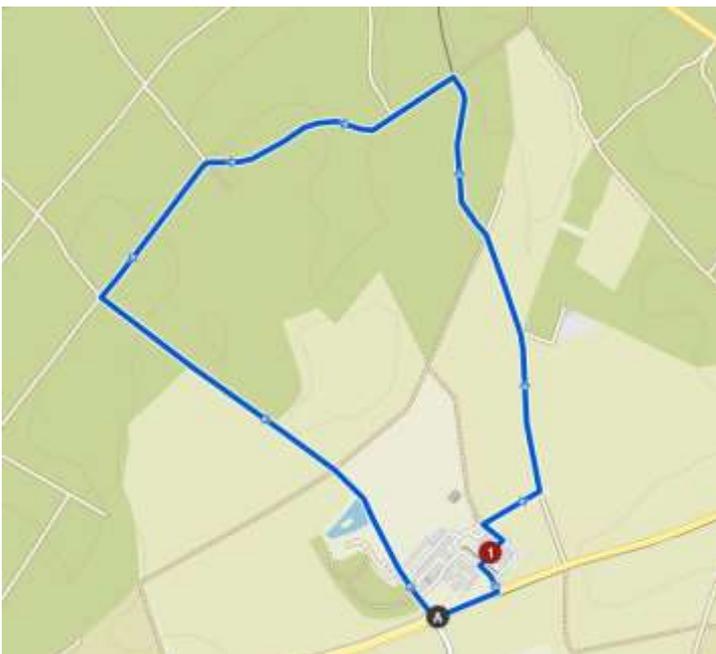


Abb. 12: Wanderweg „Rundweg Schönfelderhof“

Die Funktion des Wanderweges bleibt erhalten.

Mit einer Bauhöhe von ca. 3,50 m bleibt die Anlage hinter bestehenden Gehölzstrukturen zurück. Weiter lässt sich durch randliche Eingrünung in Verbindung mit vorhandenen Baumreihen die Anlage gut in die Umgebung einbinden. Eine detaillierte Betrachtung ist im Rahmen der Bauleitplanung, bzw. der Umweltprüfung vorgesehen.

Durch die Lage und geringe Einsehbarkeit der Anlage ist eine Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild und die Erholungsstruktur eher gering.

Schutzgut Mensch

Grundsätzlich sind PV-Freiflächenanlagen emissionsarm und verursachen im Betrieb insbesondere keine Lärmbelastungen oder Bewegungsunruhe. Risiken für den Menschen durch Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da diese Anlagen keine gefährdenden Produktionsweisen oder Stoffe beinhalten. Zudem wird die Betriebstechnik geschützt errichtet. Die Kabel werden unterirdisch verlegt und die Anlage als Kraftwerk eingezäunt.

Während der Bauphase ist mit baubedingten Staub- und Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf die Bauphase beschränkt und damit als temporär zu betrachten.

Kultur- und Sachgüter

Der Flächennutzungsplan trifft bezüglich Kultur- und sonstiger Sachgüter für den Geltungsbereich keine Aussagen. Die im Nordwesten vorhandene Gedenkstätte des Schönfelder Hofes wird nicht überplant.

Im Bereich des Standortes und im unmittelbaren Umfeld sind bisher keine Denkmäler oder sonstige geschützte Sachgüter bekannt. Im Geoportal sind zum Standort keine Angaben zu Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte enthalten.

Inwieweit im Planungsbereich archäologische Verdachtsflächen oder Fundstellen vermutet werden, ist im weiteren Verfahren mit der GDKE Außenstelle Trier zu klären.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Für den Bau von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ist das folgende Wirkungsgefüge mit entsprechenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

- Flächenverbrauch und Bodenveränderung durch Bautätigkeit, Wechselwirkung mit Bodenstruktur, Wasserhaushalt und Vegetation
- Zerschneidung und Barrierewirkung durch den notwendigen Zaun, aber auch mögliches Trittssteinhabitat für Pflanzen und Tierwelt innerhalb der Anlage
- Veränderung der Vegetation infolge der Extensivierung und der Veränderung der Belichtung mit Auswirkungen auf Bodenstruktur, -ökologie, Wasserhaushalt und Tiere
- Visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild
- mikroklimatische Veränderungen innerhalb der Anlagen durch lichte Verschattung und Überstellung mit ausgleichender Wirkung auf die Temperaturamplitude.

Aufgrund der derzeit landwirtschaftlichen Nutzung ist aktuell für nahezu alle Schutzgüter eine geringe Bedeutung des Plangebiets abzuleiten. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist die Fläche für anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten eher weniger geeignet. Für Brutvögel bieten die angrenzenden Waldflächen und Baumreihen geeigneteres Habitatpotenzial. Besondere nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

PV-Freiflächenanlagen, mit denen aus Sonnenlicht erneuerbare Energie produziert wird, haben zudem einen positiven Effekt auf die CO₂-Emissionen und den Klimawandel. Sie können sich bei entsprechender Gestaltung positiv für Arten und Biotope auswirken. Hierauf ist bei der weiteren Gestaltung innerhalb der Bauleitplanung zu achten.

Eingriffsrelevanz / Kompensation:

Grundsätzlich ist nach vorstehenden Ausführungen nicht mit nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Schutzgüter Flora und Fauna werden nach jetzigem Kenntnisstand nicht negativ beeinträchtigt, da die Flächen in der Anlage extensiviert und im befriedeten Areal ein Refugium für Pflanzen und Tiere entsteht.

Durch die Dauerbegrünung verbessert sich die Situation für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Die Versickerung von Niederschlagswasser bleibt aus denselben Gründen weiterhin gewährleistet und Starkregenereignisse werden nicht negativ beeinflusst.

Ebenso besteht eine nur geringe Beeinträchtigung für die Schutzgüter Mensch und Erholung. Die optische Wirkung der Anlagenmodule wird durch die Lage und Exposition gemindert.

Das Schutzgut Klima / Luft ist ebenfalls nicht betroffen. Durch die Errichtung der Anlage werden die Klimafunktionen der Anlagenfläche nicht beeinträchtigt.

Insgesamt sind erhebliche, nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung anerkannter Vermeidungsmaßnahmen, die im weiteren Verfahren festzusetzen sind, nicht zu verzeichnen.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. grünordnerische Maßnahmen werden nachfolgend vorgeschlagen.

- Gewährleistung der Durchlässigkeit von Zaunanlagen für Kleintiere
- Entwicklung von extensivem Grünland und Möglichkeit einer extensiven Beweidung
- Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG einschl. spezieller Artenschutz
- Erhalt/Aufwertung der Bodenfunktion durch Verzicht auf Gülle- und Düngergaben, Pflanzenschutzmittel sowie Erosionsschutz durch Sicherung der ganzjährigen Grasnarbe
- Beschränkungen der Bebauung und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, wasserdurchlässige Bauweisen für innere Wege und Stellflächen
- Bei den Erdarbeiten ist DIN 18300 zu beachten
- Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen
- gegebenenfalls Prospektion der Fläche in Abstimmung mit der Archäologie
- Erhalt von Eingrünungen und Ergänzung, um dadurch das Erscheinungsbild der Landschaft zu erhalten und durch zusätzliche Strukturelemente bei Bedarf aufzuwerten
- Gewährleistung einer breitflächigen Versickerung

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz werden Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge des Bauleitplanverfahrens erarbeitet.

6) BEWERTUNG UND ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die 4R Energieprojekte GmbH hat den Auftrag, für die Barmherzige Brüder Trier gGmbH (BBT Gruppe) Schönfelderhof eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage zur autarken Stromversorgung zu entwickeln. Der Standort umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Teilfläche des Schönfelderhofs.

In Teilen soll dabei in einem Modellprojekt eine Agri-Fotovoltaikanlage entstehen, die von den Klienten des Schönfelderhofs bewirtschaftet wird. Der Schönfelderhof wird auch später die Grünflächenpflege der Anlage übernehmen.

Die Zufahrt erfolgt unter Ausnutzung bestehender Wirtschaftswege mit Anschluss an die L2.

Die Fotovoltaikanlage dient der Sicherung der Stromversorgung der verschiedenen Betriebseinrichtungen und unterstützt weitere betriebsinterne Konzepte zu anderen Anlagen auf Gebäuden. Ziel ist

der Aufbau eines Lastmanagementsystems zur Gewährleistung der Eigenversorgungssicherheit der zur kritischen Infrastruktur gehörenden Einrichtungen der BBT-Gruppe.

Damit entspricht das Vorhaben dem Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ im Landesentwicklungsprogramm. Es berücksichtigt den darin formulierten Grundsatz der regionalen Wertschöpfung, indem hier ein regionaler Betrieb der kritischen Infrastruktur in die Lage versetzt wird, auf eigenen Flächen regenerativen Strom zu erzeugen und die Stromerzeugung in die eigenen regionalen Betriebsstrukturen einzubinden. Dazu gehört auch der spätere Unterhalt der Anlage durch die Einrichtung Schönfelder Hof.

Um die weiteren planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau der Fotovoltaikanlage zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Nach dem Entwicklungsgebot gem. § 8 BauGB ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Trier-Land parallel fortzuschreiben. Die vorgesehene Freiflächen-Fotovoltaikanlage ist auf Grund der Größe ein raumbedeutsames Vorhaben, für das auch eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

Am vorgesehenen Standort sind im Flächennutzungsplan keine weiteren städtebauliche Inhalte ausgewiesen und die Planung beansprucht keine Sonderbauflächen „Windenergie“, Flächen für die Rohstoffsicherung oder zur Erholungsvorsorge. Der Flächennutzungsplan enthält auch keine Positiv-Ausweisungen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen.

Im Landesentwicklungsprogramm wird auf die Vereinbarkeit der Nutzung erneuerbarer Energien mit Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Erholung und Fremdenverkehr hingewiesen.

Vorliegend sprechen keine harten Schutzvorgaben gegen den Standort. Es sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder Wasserschutzgebiete betroffen. Flächen des landesweiten Biotopverbundes sind nicht betroffen.

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften und natürliche Landschaften kommen im Raum Zemmer nicht vor. Im weiteren Verfahren ist weiter zu prüfen, ob in der Umsetzung der Planung besondere historische oder archäologische Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Bezüglich Erholung und Fremdenverkehr werden keine Erholungseinrichtungen überplant. Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sind zudem emissionsfrei und stören die Erholung in der Landschaft und Ruhe nicht.

Es fehlen im Raum Zemmer alternative Flächen auf Konversionsflächen, anderen bereits stark vorbelasteten Flächen oder für Fotovoltaik privilegierte Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturrassen. Es verbleiben in der Standortwahl daher ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Damit nicht nachteilig in die Agrarstruktur eingegriffen wird und andere Hofstellen nicht belastet werden beschränkt sich die BBT-Gruppe auf die Überplanung ihrer unmittelbar am Hof liegenden Flächen. Die Fotovoltaikanlage am Schönfelder Hof und deren Unterhalt wird in die wirtschaftlichen Betriebsabläufe direkt eingebunden. Die ausschließliche Nutzung, der auch später in Teilen als Agri-Fotovoltaikanlage vom eigenen Betrieb bewirtschafteten Flächen, sichert die Agrarstruktur der Umgebung. Sie vermeidet den Flächenentzug für andere landwirtschaftliche Betriebe. Standortferne Alternativen, die dann anderen Hofstellen entzogen würden, kommen daher nicht in Betracht.

Die Fotovoltaikmodule werden bodenschonend auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen ausgerichtet sind. Die Oberkante der Konstruktion liegt ca. 3,50 m über Geländeneiveau. Es werden nur Pfosten der aufgeständerten Modultische eingerammt, womit eine flächige Versiegelung vermieden wird

Die Montage der Module erfolgt mit Tropfspalten, so dass sämtlichen Niederschlagswasser innerhalb des Standortes breitflächig über die begrünte und belebte Bodenzone versickern kann. Die leichte Geländemulde des Standortes kann zur Starkregenvorsorge genutzt werden, indem der Oberflächenabfluss verlangsamt wird.

Ein Bewuchs ist flächendeckend, auch unter den Modulen, möglich. Um eine ausreichende

Belichtung zu gewährleisten, soll die Unterkante der Module bei mindestens 80 cm Bodenabstand liegen. Der Mindestabstand zwischen den Modultischreihen beträgt 3,00 m. Unterhalt und Pflege der Anlage sind extensiv und können durch Beweidung bzw. Mahd erfolgen. Der Einsatz chemischer Mittel wird im späteren Bebauungsplan ausgeschlossen.

Freiflächen-Fotovoltaikanlagen können sich positiv auf Arten und Biotopschutz auswirken und wichtige Trittstein-Habitats in der Agrarlandschaft ausbilden. Die biologische Vielfalt kann somit bei sorgfältiger Planung der Anlage grundsätzlich erhalten und gefördert werden

Zu den weiteren Bauleitplanverfahren werden tierökologische Untersuchungen durchgeführt, nach deren Ergebnissen artenschutzrechtliche Planungsvorgaben auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. grünordnerische Maßnahmen werden vorgeschlagen:

Durchlässigkeit von Zaunanlagen für Kleintiere, Entwicklung von extensivem Grünland ohne Düngung, Möglichkeit einer extensiven Beweidung, wasserdurchlässige Bauweisen für innere Wege und Stellflächen, Bodenschutz nach DIN 18300 und DIN 18915 bei den Erdarbeiten, gegebenenfalls Prospektion der Fläche in Abstimmung mit der Archäologie, Erhalt von Eingrünungen und deren Ergänzung sowie Gewährleistung einer breitflächigen Versickerung.

Dem Standort stehen damit keine Belange der Landesentwicklung, Raumordnung und des Naturschutzes entgegen. Die Vorgaben der Eingriffsregelung und des Artenschutzes sind auf Grund standortbezogener Untersuchungen auf nachfolgender Ebene der Bauleitplanung abschließend zu bearbeiten.

Aufgestellt:

Egbert Sonntag
Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt

